

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 27. Jänner 2021

Prof. MM / MK

Betrifft: Umsatzsteuerliche Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung der E-Impfpass Software

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Referat für Steuerangelegenheiten sind viele Anfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung der E-Impfpass Software zugegangen.

Bei dem angekündigten Förderungszuschuss iHv EUR 1.300,--, welcher über die ÖGK an den niedergelassenen Arzt ausbezahlt wird, liegt ein **echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss** vor, welcher in ungekürzter Höhe zur Verfügung steht.

Bei Zahlungen an einen Unternehmer, welche im öffentlichen Interesse gelegen, zu einem volkswirtschaftlich erwünschten Handeln anregen, handelt es sich um einen echten Zuschuss (vgl. UStR RZ 26).

Es gibt zwei Möglichkeiten den Zuschuss in der Buchhaltung abzubilden:

Bruttomethode (empfohlene Variante):

Betragen die Anschaffungskosten der E-Impfpass Software **über** EUR 800,-- (sog. Geringwertigkeitsgrenze), so ist die Software als Immaterieller Vermögensgegenstand (Wirtschaftsgut) im Anlagenverzeichnis zu aktivieren und, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, abzuschreiben.

Die Förderung in der Höhe von EUR 1.300,-- wird in einen gesonderten Passivposten (Rücklage) eingestellt und, parallel zur Nutzungsdauer der Software, ertragswirksam aber umsatzsteuerfrei, aufgelöst.

Nettomethode:

Bei der Nettomethode werden die Anschaffungskosten der E-Impfpass Software direkt um die Höhe des Zuschusses gekürzt (Anschaffungskostenminderung). Reduzieren sich die

Anschaffungskosten unter EUR 800,--, so kann die Software im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Aufwand verbucht werden.

Zusammenfassend fällt beim Erhalt dieses Zuschusses beim Arzt/der Ärztin keine zusätzliche Umsatzsteuer an (nicht steuerbar)!

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter steuerreferat@aerztekammer.at gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Herwig Lindner
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident